

Hinweis zur Stoffmenge

Die Menge der PPK-Abfälle kann um +/- 20% schwanken.

Die Durchschnittswerte im Jahr 2021 lagen bei:

Januar	198 Mg
Februar	201 Mg
März	240 Mg
April	225 Mg
Mai	211 Mg
Juni	230 Mg
Juli	212 Mg
August	234 Mg
September	236 Mg
Oktober	232 Mg
November	225 Mg
Dezember	250 Mg

Daher ist von einer ähnlichen Menge auszugehen.

Hinweise zur Stoffqualität

Vor der Verladung werden sichtbare Fehlwürfe und Störstoffe herausgenommen. Dabei werden die PPK Abfälle mindestens einer Sichtkontrolle unterzogen. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass es sich bei den PPK-Abfällen um einfaches gemischtes Altpapier handelt, dass der Qualität 1.01 DIN EN 643: 2014 entspricht. In Anlehnung an die DIN EN 643:2014 soll demnach der Anteil papierfremder Bestandteile max. 1,5 % und der Anteil an unerwünschten Materialien insgesamt max. 3 % nicht übersteigen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die PPK-Abfälle noch Fehlwürfe und Störstoffe (z.B.: Folien, Restabfall oder einzelne Abfallbestandteile) enthalten, deren Behandlung zu einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der Funktionstüchtigkeit der Sortier- oder Verwertungsanlage führen kann.

Abholung nach Anmeldung

Nach erfolgter Anmeldung muss die Abholung 24 h später zu den regulären Öffnungszeiten: Montags, Dienstags, Donnerstag und Freitags in der Zeit von 08:00 bis 15:00 und Mittwochs in der Zeit von 08:00 bis 11:00 erfolgen.

Erfolgt die Anmeldung an einem Freitag, so ist die Abholung am darauffolgenden Montag zu realisieren. Sollten zwischen der Anmeldung und der Abholung Feiertage liegen, die den 24 h Zeitraum überschreiten, ist die Abholung am nächstmöglichen Werktag zu realisieren.

Da die Papiermengen während des Umschlags im Inputregister der Anlage gemeldet sind, muss der Abholer die betriebseigene Waage benutzen, um den Eintrag in das Output-Register vorzunehmen. Die Waagezeiten können zwischen der Sofortverwiegung oder ca. 15 Minuten Wartezeit variieren.

Über die abgeholt sowie über die verwerteten Papiermengen muss der AN monatlich eine elektronische Partnermeldung erstellen und diese in das wme-fact- Programm einlesen. Anschließend ist je Systembetreiber eine Partnermeldung zu erstellen und im individuellen Portal hochzuladen, um den Systembetreibern des dualen Systems 100 % der Sammelmenge nachzuweisen.

Verkaufsverpackungen

Grundsätzlich beinhaltet die Leistung aufgrund fehlender, anderweitiger Zuständigkeit nur die Verwertung des sog. kommunalen Anteils an PPK, d. h. den Anteil des Aufkommens, für dessen Entsorgung die nach dem (seit 01.01.2019 geltenden) Verpackungsgesetz (VerpackG) festgestellten Systembetreiber nicht zuständig sind. Eine gemeinsame Verwertung im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG wurde bislang nur für einige Systeme vereinbart.

Im Rahmen der Verwertung und des Transportes von der Übergabestelle des Auftraggebers bis zur vom Bieter benannten Verwertungsanlage von PPK ist jedoch die gesamte überlassene Abfallmenge an PPK zu übernehmen und zu verwerten. Soweit Systembetreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Bereitstellung eines Systembetreiberanteils verlangen, erfolgt die Bereitstellung durch die Hansestadt Wismar; entsprechend wäre in diesem Fall für die betr. Menge weder der weitere Transport noch die Verwertung Gegenstand dieser Ausschreibung.

Vor dem Hintergrund dieses möglicherweise geltend gemachten Herausgabeanspruchs der Systembetreiber in Bezug auf ihren Anteil am PPK-Gemisch (§ 22 Abs.4 Satz 7 VerpackG) und der damit ggf. verbundenen Reduktion der zu verwertenden PPK-Menge ist Gegenstand dieser Ausschreibung die Verwertung einer Altpapiermenge ca. 1.760 bis 2.640 Mg, die dem Auftraggeber im Gebiet des Entsorgungsgebietes der Hansestadt Wismar angedient wird.

Hinweise zur Umsatzbesteuerung

Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Leistung, Verwertung von PPK auf der Basis der Masse an, vom Auftragnehmer übernommenen PPK, vergütet, ist bei der Abrechnung für den Transport die gesetzliche Umsatzsteuer nicht hinzuzusetzen. Verwertung, Umsatzsteuerbefreit (da hoheitlich).

Die Vergabestelle geht davon aus, dass Mengen die auf den Systembetreiber entfallen und ebenfalls der Verwertung zugeführt werden, und durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger miterfasst werden (d.h. nicht von den Systembetreibern herausverlangt wird, vgl. § 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG), ebenso wie die Verwertung des kommunalen Anteils nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Denn durch das Verpackungsgesetz wird der Mitbenutzungsanspruch der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in § 22 Abs. 4 Satz 1 VerpackG neu gefasst. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann die Mitbenutzung nach dem Gesetz verlangen, die Konditionen müssen im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung geregelt werden. Die Voraussetzungen des § 2b UStG, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer gelten, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und wenn keine größeren Wettbewerbsverzerrungen auftreten, sind damit erfüllt.

Sollten Systembetreiber keine Herausgabe verlangen und der betr. Systembetreiberanteil durch den Auftragnehmer mitverwertet werden, ist der daraus erlöste Umsatz nach hier vertretener Ansicht nicht umsatzsteuerpflichtig.

Sollte sich entgegen der hier vertretenen Ansicht durch eine gerichtliche bzw. behördliche Entscheidung herausstellen, dass die Verwertung der PPK-Mengen, die auf den Systembetreiber-Anteil oder auf den kommunalen Anteil entfällt, doch der Umsatzbesteuerung unterliegt, ist die Umsatzsteuer durch den Auftragnehmer auszuweisen.

Vertragsstrafe

(1)

Verletzt der AN schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Vertragsverpflichtungen, hat der AG neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 €; die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um 500,00 €, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 5 % der PPK-Vergütung insgesamt nicht übersteigen:

- Manipulation der Mengen der PPK-Abfälle,
- unberechtigtes Unterlassen der Abholung von PPK-Abfällen
- unberechtigte Weitergabe von Daten an Dritte oder Verwendung dieser Daten zu vertragsfremden Zwecken.

(2)

Hat sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der AG einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3 % derjenigen PPK-Vergütung, auf den er für die bis zu dem Zeitpunkt des Nachweises dieser Beteiligung bereits an den AN überlassenen PPK-Abfälle Anspruch hat, mindestens jedoch in Höhe von 50.000,00 €. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung dem AG entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

(3)

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe der Vertragsstrafe zu begründen und zu berechnen.